

Corona Virus 6 / 17.04.2020

Hinweise für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort – insbesondere Bezirksrat und Bezirkstag

Da aufgrund der aktuellen Lage nach wie vor keine Versammlungen im Sinne unserer Satzung zulässig sind und somit weder Bezirkstage, noch Bezirksräte in gewohnter und satzungsgemäßer Form stattfinden können, geben wir nachfolgend Hinweise für die Durchführung dieser Veranstaltungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Gemeint sind damit Versammlungen, die per Telefonkonferenz oder per Videochat durchgeführt werden.

1. Regelungen in der Satzung

a) Bezirkstag:

Die Regelungen zur Durchführung des Bezirkstags finden sich in § 9.1 der Satzung des Landesverbandes. Wichtig ist auch im Falle einer Durchführung des Bezirkstags per Telefonkonferenz oder Videochat die Einhaltung der Ladungsfrist in § 9.1 Abs. 4, sowie der Antragsfrist in § 9.1 Abs. 4 a). Danach beträgt die Ladungsfrist 4 Wochen und die Antragsfrist 2 Wochen. Über die Tagung ist ein Protokoll zu fertigen - § 9.1 Abs. 7.

b) Bezirksrat:

Die Durchführung des Bezirksrates ist in § 9.2 der Satzung geregelt. Auch hier sind die Regelungen des § 9.2 Abs. 4 bezüglich Ladungs- und Antragsfrist, sowie Anfertigung eines Protokolls zu beachten.

Für alle Versammlungen gelten gleichermaßen die allgemeinen Regeln bezüglich Einladung der Mitglieder durch ein geeignetes Medium entsprechend der Satzung, sowie zu den notwendigen Mehrheiten bzgl. der Beschlussfassung.

2. Besonderheiten durch die vorübergehende Änderung des Vereinsrechts

Unsere Satzung sieht grundsätzlich keine Möglichkeit zur Durchführung von Versammlungen per Telefonkonferenz oder Videochat vor, so dass auf diesem Wege bislang keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden konnten.

Durch eine vorübergehende Gesetzesänderung in § 32 BGB ist es auch im DLRG Landesverband Württemberg e.V. möglich, eine Versammlung per Telefonkonferenz oder per Videochat durchzuführen, sofern die o.g. Regularien bzgl. Ladungs- und Antragsfrist eingehalten werden. Darüber hinaus können Mitglieder bereits vor Durchführung der Versammlung ihre Stimme schriftlich abgeben, ohne an der später durchgeführten Versammlung anwesend gewesen zu sein.

Sofern die Versammlung einen Beschluss fasst, ist ein solcher gültig, wenn allen Mitgliedern der zu fassende Beschluss zuvor (sinnvollerweise mit der Ladung) bekanntgegeben wurde und nach der Versammlung die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (E-Mail) abgeben. Die Frist, innerhalb derer die Stimme abzugeben ist, wird vom veranstaltenden Gremium bestimmt (z.B. eine Woche).

Beachte:

- **Die Durchführung von Wahlen oder die Feststellung von Jahresabschlüssen ist weder per Telefonkonferenz, noch per Videochat möglich!**
- **Aufgrund der Gesetzesänderung, aber auch nach unserer Satzung, bleiben Amtsinhaber solange im Amt, bis wieder Wahlen durchgeführt werden können!**
- **Da sowohl zu Telefonkonferenzen, als auch zu Videochats vorab Einwahldaten bekannt gegeben werden müssen, scheidet eine Einladung durch ein öffentliches Medium (Zeitung, Gemeindeblatt) aus!**

Von der Durchführung von Hauptversammlungen der Ortsgruppen per Telefonkonferenz oder Videochat wird daher ausdrücklich abgeraten, da insbesondere die Bekanntgabe der Einwahldaten unter keinen Umständen mittels eines öffentlichen Mediums (Zeitung, Gemeindeblatt) erfolgen darf. Dies unabhängig von den zu erwartenden tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten der Durchführung einer Hauptversammlung auf o.g. Weise!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Verwendung von Zoom, Skype, Google Hangouts, Microsoft Teams und anderen amerikanischen Anbietern aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Diese Anbieter erfüllen weder die Vorgaben der Datenschutzordnung des Landesverbandes Württemberg e.V., noch jene der DSGVO.

LV-Justitiariat, 16.04.2020